



Mobiles Beratungsteam Berlin
für Demokratieentwicklung

Stiftung SPI



Häufig gestellte Fragen: Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende in Berlin

Stand: 08. Juni 2016

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – »Walter May«
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz
Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie
unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der
Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/
Direktorin
E-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Mobiles Beratungsteam Berlin -
für Demokratieentwicklung
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin

Telefon: 030 41725628 oder 030 4423718

E-Mail: mbtberlin@stiftung-spi.de

Internet:

www.mbt-berlin.de

www.stiftung-spi.de/mbt

Copyrights

Alle Urheberrechte liegen bei der Stiftung SPI, sofern
nichts anderes angegeben ist.
Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle und
vorheriger Information und Freigabe durch die Redak-
tion gestattet.



Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Inhaltsverzeichnis

I. Flucht und Asyl in Deutschland und der Welt	5
1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?	5
2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?.....	5
3. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?.....	5
4. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?.....	6
5. Was ist der Unterschied zwischen „Asyl“, „Flüchtlingsschutz“, „subsidiärem Schutz“ und „Duldung“?.....	7
6. Welche Folgen hat das Asylpaket II für Flüchtlinge und Asylsuchende?.....	8
7. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?.....	9
8. Wie wirkt sich der Bürgerkrieg in Syrien auf die Situation in Deutschland aus?	9
9. Welche Änderungen gab es ab 2015 in der Asylgesetzgebung?.....	10
II. Flucht und Asyl in Berlin	12
1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin?.....	12
2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?.....	14
3. Wer ist verantwortlich für die Prüfung eines Asylantrages?	14
4. Wie wird mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren umgegangen?.....	14
5. Wie werden die Flüchtlinge und Asylsuchenden untergebracht?	15
5.1 Unterbringung in Wohnungen	15
5.2 Unterbringung in mobilen Unterkünften (Containerdörfer) und „Modularen Unterküften für Flüchtlinge“ (MUFs).....	16
5.3 Unterbringung in Turnhallen und Traglufthallen.....	16
6. Wie werden die Standorte für Unterkünfte ausgewählt?.....	17
7. Sind Standortentscheidungen noch verhandelbar bzw. welche sonstigen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?	17
8. Wer betreibt die Unterkünfte?	17
9. Wer trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Unterkünfte?.....	18
10. Wie lange bleibt ein Flüchtling in einer Einrichtung?.....	18
III. Leben in der Unterkunft	18
1. Wie gestaltet sich der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft?	18
2. Wie erfolgt die medizinische Versorgung?.....	19
3. Haben die Kinder in den Heimen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz?	19
4. Besteht Schulpflicht für die Kinder in den Unterbringungsheimen?.....	19
IV. Leben in der Nachbarschaft	20
1. Wie kann man Einblick in die Heimsituation bekommen?	20
2. Ist durch die Heime mit einer höheren Kriminalitätsrate im Umfeld zu rechnen?	20

3. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner/innen und Heimbewohner/innen gewährleistet?	20
4. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen?.....	20
5. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?.....	20
6. Wirkt sich die Unterkunft ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?.....	21
V. Ansprechpersonen	22
1. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?.....	22
2. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Sachspenden abzugeben habe oder anderweitig helfen möchte?.....	22
3. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?	22
VI. Glossar häufig verwendeter Begriffe.....	23

I. Flucht und Asyl in Deutschland und der Welt

1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?

In der [☞]*Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 (AEMR) wird das Recht jedes Menschen, vor Verfolgung in seinem Herkunftsland zu fliehen und in anderen Ländern Asyl zu suchen und zu genießen, als ein Menschenrecht benannt. Die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl bzw. Flüchtlingsschutz ist die [☞]*Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)*. Das Recht politisch Verfolgter auf Asyl ist als verfassungsmäßiges Grundrecht in der Bundesrepublik Deutschland im Artikel 16a des [☞]*Grundgesetzes* verbrieft. Die Bundesrepublik Deutschland ist demzufolge aufgrund ihrer Verfassung und völkerrechtlicher Verträge dazu verpflichtet, [☞]*Flüchtlingen* Asyl bzw. Flüchtlingsschutz zu gewähren.

2. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?

Aufgrund einer zunehmenden Sicherung der Außengrenzen Europas gelingt die Flucht nach Deutschland schwer. Eine legale Flucht nach Deutschland ist de facto nur direkt oder über ein Transitland, das nicht als „sicherer Drittstaat“ ([☞]*Drittstaatenregelung*) gilt, auf dem Luft- oder Seeweg möglich – oder aber dann, wenn die nach Deutschland geflüchtete Person glaubhaft machen kann, keine Kenntnis von einer Einreise und dem Transit durch einen „sicheren Drittstaat“ (also einen EU-Mitgliedsstaat, die Schweiz oder Norwegen) zu haben. Letzteres ist z. B. bei einer Flucht denkbar, bei der die Flüchtlinge versteckt (in einem Kofferraum oder Container) nach Deutschland gekommen sind und de facto erst dort die Möglichkeit hatten, sich umgehend bei den Behörden des Aufnahmelandes zu melden.

Tatsächlich kommen die wenigsten Flüchtlinge auf dem Luftweg nach Deutschland, da sie dafür in der Regel ein Visum benötigen, welches sie im Herkunftsland beantragen müssten. Für die Flüchtlinge, die mit dem Flugzeug nach Deutschland kommen, gilt ein gesondertes Asylverfahren, nämlich das [☞]*Flughafenverfahren*. Die meisten Flüchtlinge gelangen daher über Umwege, zum Beispiel über das Mittelmeer, nach Europa und versuchen dann, von Griechenland, Zypern, Spanien oder Italien nach Mitteleuropa zu kommen. Eine weitere Fluchtroute führt über den Balkan, Rumänien und Slowenien nach Mitteleuropa. Die sogenannte Balkanroute ist aber derzeit faktisch geschlossen. Die Fluchtrouten variieren derzeit je nach Grenzpolitik einzelner Transitstaaten.

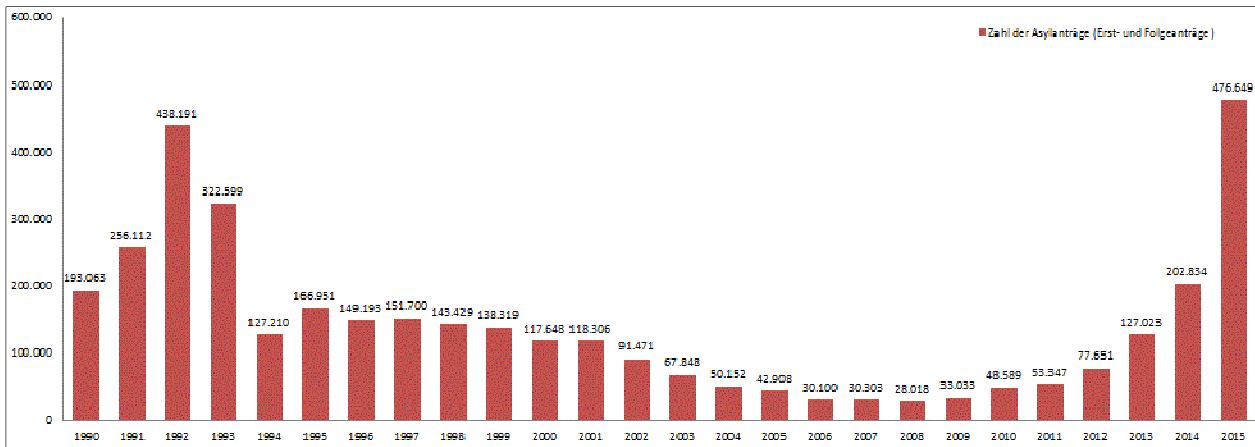
3. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?

Im Jahr 2015 haben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649¹ Personen Asyl beantragt. In absoluten Zahlen nimmt Deutschland aktuell die meisten Asylsuchenden in der EU auf.

Bis 2008 ging die Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurück (vgl. Grafik). In Folge der anhaltenden gewaltsamen Konflikte, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, steigen sie seitdem wieder an.

¹Quelle: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland#Antraege> (letzter Abruf 15.04.2016).

Abb. 1: Zahl der Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)



Eigene Grafik: MBT-Berlin/Polis*, Quelle: BAMF (01/2016)

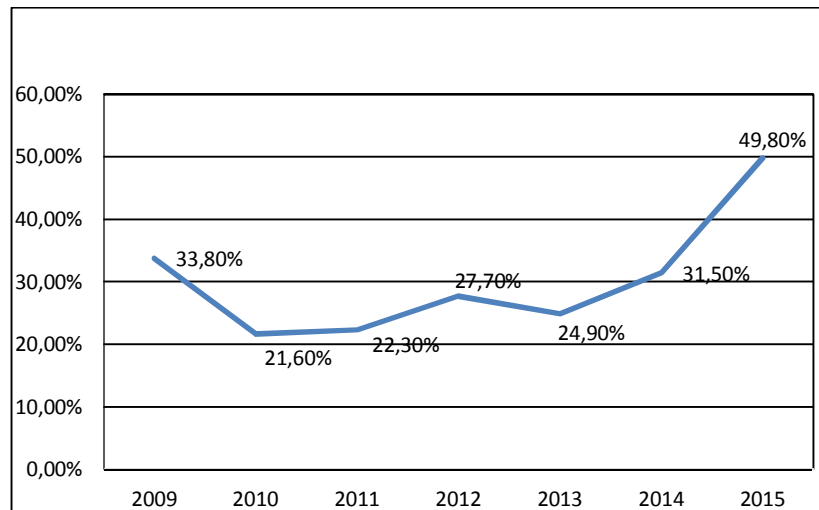
4. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingschutz?

Auf Basis der sog. *Dublin-III-Verordnung* der Europäischen Union vom 19. Juli 2013 wird ein Asylverfahren grundsätzlich in dem EU-Land durchgeführt, das von dem schutzsuchenden Menschen zuerst betreten wird. Anträge in anderen EU-Ländern werden daher i.d.R. zurückgewiesen. So gelten in Deutschland Asylanträge von Flüchtlingen, die über einen anderen EU-Mitgliedsstaaten oder andere „sichere Drittstaaten“ (vgl. *Drittstaatenregelung*) eingereist sind sowie von Flüchtlingen aus Ländern, die als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft sind, als „offensichtlich unbegründet“. Im Jahr 2015 wurden 17,8 Prozent (50.297) der Asylanträge formell entschieden.² Formelle Entscheidungen des BAMF sind Entscheidungen, bei denen der Asylantrag keiner detaillierten inhaltlichen Prüfung unterzogen wird. Sie werden zum Beispiel angewandt, wenn der Asylsuchende selbst den Antrag zurückgezogen hat und das Asylverfahren eingestellt werden kann oder wenn die *Dublin-III-Verordnung* zutrifft, das heißt wenn der Asylsuchende in einem anderen EU-Land zuerst registriert wurde und dorthin zurückgeschickt wird.

Aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewähungen von Flüchtlingschutz und der Zuerkennung von *subsidiärem Schutz* (vgl. Frage Nr. 5) sowie der Feststellungen eines Abschiebungsverbot bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum errechnet sich eine „Gesamtschutzquote“. Im Jahr 2015 sind annähernd 50 Prozent der Anträge von Schutzsuchenden positiv beschieden worden. Die Entwicklung innerhalb des Zeitraumes von 2009 bis 2015 zeigt das folgende Diagramm.

² Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 19.04.2016).

Abb. 2: Gesamtschutzquote



Eigene Grafik: MBT-Berlin, Quelle: BAMF (02/2016)

Detaillierte Hintergrundinformationen finden sich in der folgenden vom BAMF herausgegebenen Handreichung „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen“ (Stand: Oktober 2015)³.

5. Was ist der Unterschied zwischen „Asyl“, „Flüchtlingsschutz“, „subsidiärem Schutz“ und „Duldung“?

Gemäß Art. 16a Grundgesetz genießen politisch Verfolgte Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG). Bei der Prüfung auf Asyl wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung geprüft, die gezielt die Menschenwürde verletzt und in ihrer Intensität darauf abzielt, die betroffene Person aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Die Einschränkung der Rechte muss also über das hinausgehen, was die Bewohner/innen des betreffenden Staates normalerweise hinzunehmen haben. Allgemeine Not-situationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

- **Flüchtlingsschutz** (§3 Abs. 1 AsylVfG) genießen Personen dann, wenn sie nach Definition der GFK als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Darunter fallen z.B. Personen, die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer „Rasse“⁴ oder politischen Überzeugung haben. Diese Verfolgung muss nicht vom Staat ausgehen. Es genügt, wenn staatliche oder staatsähnliche Akteure keinen Schutz vor der entsprechenden Verfolgung bieten wollen oder können.
- **Subsidiären Schutz** (§4 Abs. 1 AsylVfG) können Personen erlangen, die weder Asyl noch Flüchtlingsschutz genießen. Eine Person wird als subsidiär schutzberechtigt anerkannt, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihr/ihm im

Abb. 2: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).


³ Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴ Das MBT Berlin weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien, sondern stellt lediglich das Zitat entsprechender Gesetzestexte dar, die diesen Begriff verwenden.

Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählen Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt durch bewaffnete Konflikte.

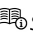

- Ein **Abschiebungsverbot** (§60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) kann für Personen ausgesprochen werden, wenn ihnen Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen (Flüchtlingsschutz, Asylrecht, subsidiärer Schutz) versagt wurde. Es wird z.B. dann ausgesprochen, wenn dem Flüchtling im Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr für Leben oder Freiheit droht oder die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung besteht.
- Eine **Duldung** (§60a Abs. 4 AufenthG) ist nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, wenn diese aus rechtlichen oder praktischen Gründen zunächst nicht realisiert werden kann. Der Aufenthalt wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts.
- Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)⁵ gelten ebenfalls die oben genannten Schutzgründe. Hingegen unterscheidet sich das Asylverfahren im Vergleich zu erwachsenen Flüchtlingen (Vgl. Frage 13).

6. Welche Folgen hat das Asylpaket II für Flüchtlinge und Asylsuchende?

Das  *Asylpaket II* bestimmt Gruppen von Asylsuchenden, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller/innen sowie Asylsuchende, die ihre Mitwirkung beim Asylverfahren verweigern. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme von Fingerabdrücken verweigern.⁶

Die zeitlichen Abläufe werden so weit gestrafft, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylantrages Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.⁷

Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der/die Asylsuchende in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird.⁸

Um die Flüchtlingsströme besser zu bewältigen, wird der Familiennachzug für Antragsteller/innen mit  *subsidiärem Schutz* für zwei Jahre ausgesetzt. Diese Regelung gilt für alle Personen mit subsidiärem Schutz, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird mit Ausnahme von  *unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)*. In Härtefällen

⁵ Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Umverteilungsgesetz) zum 01.11.2015 wird auch häufig der Begriff „umA - unbegleitete minderjährige AusländerInnen“ verwendet (Quelle: <http://www.b-umf.de/de/startseite/kritik-uma>).

⁶ Quelle: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

len können bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Einzelfallentscheidungen getroffen werden.⁹

Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist. Außerdem werden nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, berücksichtigt. Die Erkrankung muss künftig durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.¹⁰

7. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?

Es gibt keine Flucht ohne Grund. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Bürgerkrieg, von Repressalien und Diskriminierung, von Gewalt und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, von wirtschaftlichem und sozialem Elend.

Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen, die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und grundsätzlich nicht als Flüchtlinge anerkannt. Die geringe Anerkennungsquote der Asylverfahren impliziert nicht, dass alle übrigen Anträge als rein wirtschaftlich motiviert einzuordnen wären. Nach Art. 16a [☞]*Grundgesetz* wird nur geprüft, ob die Verfolgung aus politischen Gründen vom Verfolgungsstaat ausgegangen ist. Unter Flüchtlingsschutz fallen zusätzlich Personen, die nach Definition der [☞]*GFK* als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Außerdem werden Personen geduldet, bei denen Abschiebungshindernisse aus humanitären Gründen vorliegen. Es können also auch nicht wirtschaftliche Fluchtgründe vorliegen, die im Asylverfahren allerdings keine Rolle spielen.

8. Wie wirkt sich der Bürgerkrieg in Syrien auf die Situation in Deutschland aus?

Im März 2013 beschloss die Bundesregierung, 5.000 besonders schutzwürdige Menschen aus dem [☞]*syrischen* Bürgerkrieg als Kontingent im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsaktionen aufzunehmen. Mit einer zweiten Anordnung im Dezember 2013 bestimmte die Innenministerkonferenz die Aufnahme von weiteren 5.000 Flüchtlingen. Diese zweite Anordnung richtet sich hauptsächlich an Personen mit Verwandten in Deutschland. Über diese beiden Kontingente hinaus haben 15 Bundesländer eigene humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, in deren Rahmen weitere Visa erteilt wurden. Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2014 beschlossen, 10.000 weitere Kriegsflüchtlinge aufzunehmen. Sie bekommen sofort den Flüchtlingsstatus sowie eine Aufenthaltserlaubnis und werden keinen [☞]*Gemeinschaftsunterkünften* zugewiesen.¹¹ Mit Stand 31. Dezember 2015 sind insgesamt rund 336.000 syrische Staatsbürger/innen seit Beginn des Konflikts nach Deutschland eingereist, davon etwa 228.000, die einen formellen Asylantrag gestellt haben. Zwischen Einreise nach Deutschland und Antragstellung müssen sich Flüchtlinge zunächst an eine Erstaufnahmeeinrichtung wenden. Der Unterschied in der Anzahl der Syrer/innen, die eingereist sind und jener, die einen Asylantrag gestellt haben, ergibt sich unter anderem aus der Wartezeit zwischen Einreise und Antragsstellung. Über einer

⁹ Quelle: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd.


Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, können sie dann nur bei persönlichem Erscheinen einen Asylantrag stellen.¹² Jeden Monat gibt es zahlreiche neue Asylanträge. In Deutschland leben derzeit rund 367.000 syrische Staatsangehörige. Die drei humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes für 20.000 syrische Flüchtlinge sind abgeschlossen.¹³



Bürgerkriege und z. B. der Terror des sog. „Islamischen Staates“ im Irak, in Syrien, aber nun auch in Libyen, der Terror von „Boko Haram“ in Nigeria, Niger, im Tschad und in Kamerun sowie der militärische Konflikt im Osten der Ukraine machen es sehr unwahrscheinlich, dass die Gründe für die Flucht aus den betroffenen Gebieten und Staaten in absehbarer Zeit abnehmen. Insofern ist es wenig realistisch, von kurzfristig sinkenden Flüchtlingszahlen auszugehen.

9. Welche Änderungen gab es ab 2015 in der Asylgesetzgebung?

Angesichts drastisch angestiegener Asyl-Antragszahlen (um 155,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr¹⁴) ist aus Sicht des Gesetzgebers eine Reform der bestehenden Asylgesetzgebung in Deutschland erforderlich geworden:

Als  *Asylpaket I* wird das am 23.10.2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ bezeichnet. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monate,
- die Bevorzugung von Sachleistungen statt Bargeld während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (Entscheidung steht den Bundesländern frei),
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu  „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt, Asylsuchende aus einem Herkunftsland mit hohen Anerkennungsquoten (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) sollen bereits während des Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen erhalten¹⁵.

Als  *Asylpaket II* wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung als ein Gesetz „zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)“ bezeichnet. Es wurde am 25.02.2016 vom deutschen Bundestag verabschiedet.¹⁶ Das  *Asylpaket II* bestimmt Gruppen von Asylsuchenden, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller/innen sowie Asylsuchende, die ihre Mitwirkung beim Asylverfahren verweigern. Das wird beispielsweise angenommen, wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme von Fingerabdrücken verweigern.¹⁷

- Die zeitlichen Abläufe werden so weit gestrafft, dass das Asylverfahren innerhalb einer Woche durchgeführt werden kann. Falls Flüchtlinge gegen eine Ablehnung ihres Asylan-

¹² Quelle: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Antragstellung/antragstellung-node.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

¹³ Quelle: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Asyl-Fluechtlingsschutz/Humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme_node.html (letzter Abruf 15.04.2016).


¹⁴ Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).

¹⁵ Quelle: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/09/kabinett-beschliesst-asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.html?nn=3314802> (letzter Abruf 15.04.2016).

¹⁶ Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw08-de-asylverfahren/409490> (letzter Abruf 15.04.2016).

¹⁷ Quelle: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

trags Rechtsmittel einlegen wollen, soll dieses juristische Verfahren innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen sein.¹⁸

- Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens muss der/die Asylsuchende in der Aufnahmeeinrichtung wohnen. Die Person erhält nur dann Leistungen, wenn die Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erfolgt ist und die verschärfte Residenzpflicht eingehalten wird.¹⁹
- Um die Flüchtlingsströme besser zu bewältigen, wird der Familiennachzug für Antragsteller/innen mit  *subsidiärem Schutz* für zwei Jahre ausgesetzt. Diese Regelung gilt für alle Personen mit subsidiärem Schutz, deren Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wird.²⁰
- Eine Abschiebung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht gleichwertig mit der Versorgung in Deutschland ist. Außerdem werden nur noch lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, berücksichtigt. Die Erkrankung muss künftig durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.²¹

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.


²¹ Ebd.

II. Flucht und Asyl in Berlin

1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin?


Das Land Berlin muss 5,04²² Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland aufnehmen und unterbringen. Dieser Anteil wird nach dem sog.  *Königsteiner Schlüssel* berechnet.

Über Berlin kommen aber ca. 7,24²³ Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland an. Bis zu deren Verteilung in andere Bundesländer werden sie in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Dort verbringen die Asylsuchenden bis zu drei Monate, bevor sie auf andere Flüchtlingsunterkünfte verteilt werden.²⁴ Seit Beginn des Jahres 2015 erreichten 89.635 Asylsuchende Berlin (Stand: 23.2.2016). Darunter waren sowohl Personen, die über das Verteilsystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) nach Berlin quotiert wurden, als auch solche, die eigenständig nach Berlin gereist sind.²⁵

Seit der Schließung der mazedonischen Grenze im Februar 2016 kommen spürbar weniger Flüchtlinge nach Deutschland und damit nach Berlin. Waren es im Februar noch zwischen 70 bis 160 täglich, so waren es im März 2016 nur noch circa 30 Flüchtlinge, die sich pro Tag im  LAGeSo registrieren ließen (Stand: 08.04.2016)²⁶.

Mit Stand 23.2.2016 gab es in Berlin 151 Flüchtlingsunterkünfte (Aufnahmeeinrichtungen, Notunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte), in denen zum selben Stichtag 43.562 Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige untergebracht waren. Von jenen leben rund 2.500 in Erstaufnahmeeinrichtungen, rund 13.000 in Gemeinschaftsunterkünften und rund 28.000 in Notunterkünften.²⁷

Zur Zahl der Asylsuchenden in privaten Wohnungen liegen keine konkreten Daten vor – die Zahl lässt sich jedoch grob auf ca. 12.000 bis 13.000 Personen schätzen.

Nach Angaben des  LAGeSo waren zum Stichtag 16.02.2016 585 Personen in Hostels, Pensionen o. ä. Beherbergungsbetrieben untergebracht.²⁸

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat sich im April 2016 mit den Berliner Bezirken darauf geeinigt, künftig eine gleichmäßigere Verteilung der Flüchtlinge auf die gesamte Stadt zu realisieren.

²² Ebd.

²³ Quelle: <https://www.berlin.de/fluechtlinge/aktuelles/fakten/artikel.436797.php> (letzter Abruf 15.04.2016).

²⁴ Quelle: <http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/fluechtlinge-Berlin.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

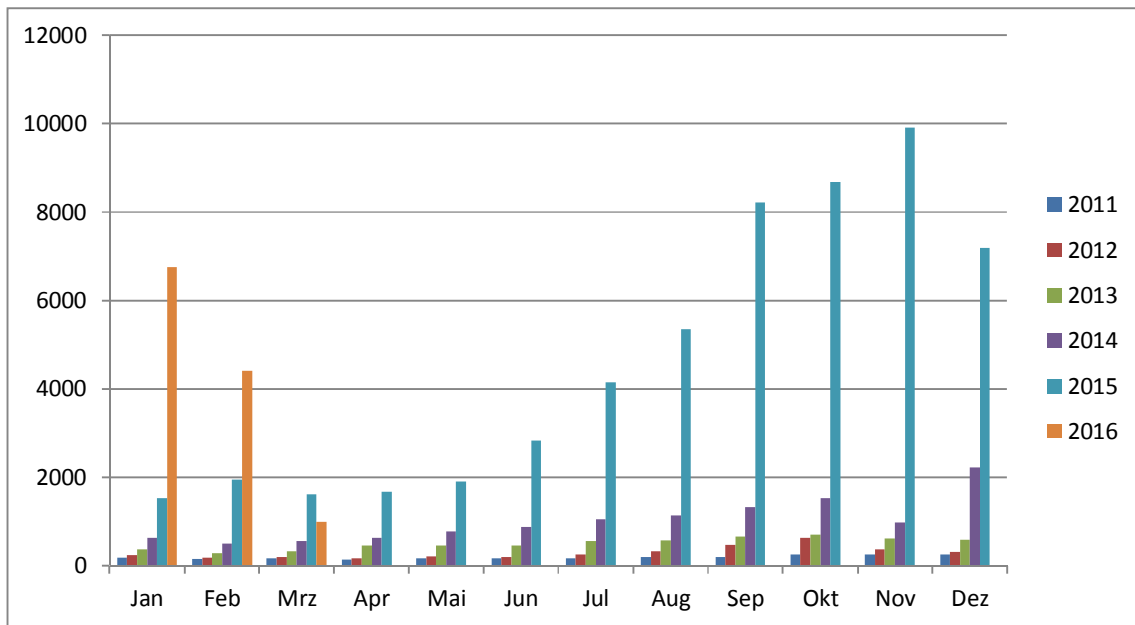
²⁵ Quelle: Senatskanzlei Berlin, Stand Februar 2016.

²⁶ Quelle: <http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/hintergrund/zahlen-und-fakten-fluechtlinge-in-berlin-und-brandenburg.html> (letzter Abruf 19.04.2016).

²⁷ Quelle: Polis – Bezirkliche Koordinierungsstelle für Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt Marzahn-Hellersdorf.

²⁸ Quelle: Senatskanzlei Berlin, Stand Februar 2016.

Abb. 3: Entwicklung der Neuzugänge von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Berlin



Eigene Grafik: MBT; Quelle: LAGeSo (03/2016); Berliner Morgenpost (04/2016)

Die aktuelle Verteilung auf die jeweiligen Bezirke sieht wie folgt aus²⁹:

Bezirk	Belegung	Aufnahmequote
Charlottenburg-Wilmersdorf	5.412	12,6%
Friedrichshain-Kreuzberg	2.008	4,8%
Lichtenberg	5.765	13,7%
Marzahn-Hellersdorf	2.744	6,5%
Mitte	2.930	7,0%
Neukölln	1.244	3,0%
Pankow	3.574	8,5%
Reinickendorf	2.661	6,3%
Spandau	5.253	12,5%
Steglitz-Zehlendorf	2.525	6,0%
Tempelhof-Schöneberg	4.393	10,4%
Treptow-Köpenick	3.584	8,5%
Gesamt	42.093	100%


Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales – Berliner Unterbringungsleitstelle Verteilung auf die Bezirke – Unterbringung Asylbewerber (12.04.2016).

²⁹Abb. 3: <http://interaktiv.morgenpost.de/woher-berlins-fluechtlinge-kommen/>; <https://www.berlin.de/fluechtlinge/infos-zu-fluechtlingen/fakten/artikel.436797.php> (letzter Abruf 19.04.2016).

Tab.1: <https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales/fluechtlingshilfe/> (letzter Abruf 19.04.2016).



2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?

In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. Im Januar 2016 waren bundesweit Flüchtlinge aus Syrien, dem Irak und Afghanistan die Zuzug stärksten Gruppen. Zu Jahresbeginn 2016 kamen 53,7 Prozent der Flüchtlinge aus Syrien.³⁰


Auch die Asylsuchenden in Berlin kommen derzeit hauptsächlich aus  Syrien, Afghanistan, Irak, Albanien und Bosnien-Herzegowina.³¹ Im Januar 2016 kamen 37 Prozent der Asylsuchenden aus Syrien, 27 Prozent aus dem Irak, 17 Prozent aus Afghanistan, 6 Prozent aus Moldau und 13 Prozent aus anderen Staaten nach Berlin.³²


Flüchtlinge treffen sowohl als Familien als auch als Einzelpersonen in Deutschland ein. Es sind alle Altersstufen vertreten, oft handelt es sich jedoch um junge Menschen.

3. Wer ist verantwortlich für die Prüfung eines Asylantrages?

Die Anträge werden auf Bundesebene durch das  BAMF geprüft – nicht vom Land Berlin und auch nicht vom Bezirk. Das  LAGeSo ist verantwortlich für die Unterbringung während der Prüfung eines Asylantrags.

4. Wie wird mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren umgegangen?

Nach ihrer Ankunft werden  unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)³³ dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §42 Sozialgesetzbuch verpflichtet, für die Unterbringung der Jugendlichen bei einer geeigneten Person, einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer anderen angemessenen Wohnform zu sorgen. Hierzu gehört auch die Bestellung eines Vormunds.³⁴ Für die Dauer der Bestellung eines Vormundes gibt es derzeit keine Erfassung der Verfahrensdauer.³⁵

In einem „Clearingverfahren“ wird die Situation des  umF umfassend geklärt. Dabei geht es um die Feststellung der Identität, des Alters, des Gesundheitszustandes, die Suche nach Familienangehörigen, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs und die Klärung des Aufenthaltsstatus. Zusätzlich wird entschieden, ob ein Asylantrag gestellt werden soll.³⁶ Das Clearingverfahren umfasst die Klärung der Situation der Kinder- und Jugendlichen bis hin zu einer Anschlussunterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft arbeitet dabei eng mit den verschiedenen Einrichtungen und Diensten sowie mit

³⁰ Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).

³¹ Quelle: <https://www.berlin.de/fluechtlinge/aktuelles/fakten/artikel.436797.php> (letzter Abruf 15.04.2016).

³² Senatskanzlei Berlin, Stand Februar 2016.

³³ In einigen Fachkreisen wird seit der Verabschiedung des Umverteilungsgesetzes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge des Bundesfamilienministeriums im November 2015 der Ausdruck „unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA)“ verwendet. Dieser Begriff wird jedoch von mehreren Seiten kritisiert und in Fach- sowie öffentlichen Diskursen wird weiterhin zumeist der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“ verwendet. (<http://www.b-umf.de/de/startseite/kritik-uma>) (letzter Abruf 15.04.2016).

³⁴ Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).

³⁵ Quelle: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Möller vom 14. Juli 2015 <http://www.linksfraktion-berlin.de/uploads/media/S17-16647.pdf> (letzter Abruf 15.04.2016).

³⁶ Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).


den Fachleuten der Jugendämter zusammen, die die Kinder und Jugendlichen betreuen, sobald ein Vormund bestellt und der Jugendhilfebedarf geklärt wurde.³⁷


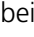

Minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende, die ohne Eltern oder eine bevollmächtigte Begleitperson in Berlin einreisen, werden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Obhut genommen.


5. Wie werden die Flüchtlinge und Asylsuchenden untergebracht?

5.1 Unterbringung in Wohnungen

Von den 43.562 Flüchtlingen in Berlin leben etwa 12.000 bis 13.000³⁸ in Wohnungen. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt.

Nachdem Asylsuchende maximal sechs Monate in einer  Erstaufnahmeeinrichtung verbracht haben, werden sie entweder einem Wohnheim zugeteilt oder können in eine eigene Wohnung ziehen. Nach maximal sechs Monaten erhalten alle Asylsuchende die Zustimmung zur Anmietung eigenen Wohnraums. Solange sie noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben, steht ihnen ein Wohnheimplatz zu.

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ist jedoch abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche daher in Konkurrenz zu anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar seit dem 1. Juli 2011 einen Kooperationsvertrag („Wohnungen für Flüchtlinge“) zwischen dem  LAGeSo und den städtischen Wohnungsunternehmen, dass Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Die Nachfrage übersteigt aber erheblich die vorhandenen Kapazitäten (jährliches Kontingent: 275 Wohnungen).³⁹ Angegliedert ist das Segment „Wohnungen für Flüchtlinge“ der Zentralen Koordinierungsstelle (ZeKo) des „Geschützten Marktsegments“ beim  LAGeSo, wobei die ZeKo mit dem Sozialdienst der Zentralen Leistungsstelle für Asylsuchenden kooperiert. Aufgrund des Anstiegs der Wohnungsanfragen von Flüchtlingen richtete das  LAGeSo Anfang 2014 eine eigene Beratungsstelle zur Wohnungsvermittlung für Flüchtlinge ein, die vom Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) betrieben wird⁴⁰.

Seit Ende 2014 unterstützt das  LAGeSo die jeweiligen Stadtteilzentren im Umfeld der mobilen Unterkünfte finanziell, um die Einbeziehung der Anwohner/innen zu verbessern.⁴¹

Als erstes Bundesland hat das Land Berlin in seinem Senatskonzept die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI-Flüchtlingen (LSBTI: Lesben, Schwule, Bi-, Trans und Intersexuelle) anerkannt und diese mit Blick auf die Planung zukünftiger Unterbringungsformen berücksichtigt. 2015 hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen damit begonnen, die Leitungen und Sozialarbeiter/innen von Gemeinschaftsunterkünften hinsichtlich der besonderen Situation von

³⁷ Quelle: <http://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/> (letzter Abruf 15.04.2016).

³⁸ Quelle: Senatskanzlei Berlin, Stand Februar 2016.

³⁹ Quelle: <https://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/wohnungen-fuer-fluechtlinge/> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴⁰ Quelle: <http://www.ejf.de/einrichtungen/migrations-und-fluechtlingsarbeit/fluechtlingsberatung-berlin.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴¹ Quelle: <http://www.berlin.de/lageso/soziales/zuwendung/infrastrukturfoerderprogramm-stadtteilzentren/> (letzter Abruf 15.04.2016).

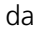

LSBTI-Flüchtlingen zu schulen, damit diese auf die konkreten Bedarfe reagieren können. Die Fortbildungen gehen 2016 weiter.

Ab Ende Februar 2016 werden die ersten queeren Flüchtlinge in eine eigens für sie eingerichtete Unterkunft in Berlin-Treptow einziehen. Diese Unterkunft, die als Not- und Gemeinschaftsunterkunft dienen wird, bietet Platz für bis zu 124 Bewohner/innen. Es ist die erste größere Gemeinschaftsunterkunft für LSBTI Geflüchtete in Deutschland.



Mit der Unterkunft in Treptow haben die Betreiber/innen anderer Unterkünfte jetzt eine Möglichkeit, LSBTI-Flüchtlinge, die sich in ihren Unterkünften outen, an eine spezielle Unterkunft weiterzuleiten. Die Entscheidung dort einzuziehen liegt aber bei den Flüchtlingen selbst.⁴²

5.2 Unterbringung in mobilen Unterkünften (Containerdörfer) und „Modularen Unterkünften für Flüchtlinge“ (MUFs)

Die Unterbringung in landeseigenen Immobilien hat Priorität, kann aber nur sehr schwer realisiert werden: Entweder es gibt keine weiteren geeigneten Immobilien oder deren Renovierung dauert angesichts der drängenden Notsituation zu lange.

Um eine menschenwürdige Unterbringung dennoch gewährleisten zu können, hat sich das Land Berlin daher für die temporäre Errichtung von  *mobilen Unterkünften (Containerdörfern)* und  *„Modularen Unterkünften für Flüchtlinge“ (MUF)* auf landeseigenen Grundstücken entschieden. Im Gegensatz zur andernorts praktizierten Unterbringung in Zelten gewährleisten diese Unterbringungsformen von Beginn an alle für *„Gemeinschaftsunterkünfte“* gängigen Standards. In den Jahren 2016 und 2017 will der Senat an die 60 sogenannte modulare Unterkünfte (MUF) in der ganzen Stadt errichten. Dabei handelt es sich um in Leichtbauweise errichtete Wohnkomplexe, die modular aus fertigen Bauelementen zusammengesetzt werden und weniger den Charakter eines provisorischen Wohnens aufweisen als die mobilen Unterkünfte. Für die ersten sechs bis sieben Standorte stehen 80 Millionen Euro zur Verfügung.⁴³ Insgesamt sollen bis zu 24.000 Asylsuchende in die 60 MUFs untergebracht werden können.⁴⁴ Zusätzlich zu den modularen Unterkünften plant der Senat die Errichtung von 30 Containerdörfern, in die jeweils bis zu 500 Asylsuchende und Flüchtlinge einziehen sollen. Die als temporäre Unterkünfte (auf 3 Jahre befristet) gedachten Containerdörfer sollen bis zum Sommer 2016 errichtet sein, wofür der Senat 78 Millionen Euro eingeplant hat. Hier sollen bis zu 15.000 Asylsuchende untergebracht werden können.⁴⁵

5.3 Unterbringung in Turnhallen und Traglufthallen

Sowohl bereits vorhandene und umfunktionierte Turnhallen (z.B. in Westend) als auch zügig aufbaubare Traglufthallen (z.B. in Moabit) dienen der kurzfristigen Unterbringung von Asylsuchenden, bis diese Wohnraum z.B. in einer  *Gemeinschaftsunterkunft* gefunden haben. Diese Formen von  *Notunterkünften* haben provisorischen Charakter und dienen dazu, den hohen Andrang von Asylsuchenden möglichst schnell bewältigen zu können.


⁴² Quelle: <https://www.berlin.de/sen/aif/ueber-uns/presse/2016/pressemitteilung.447116.php> (letzter Abruf 15.04.2016).


⁴³ Quelle: <https://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2015/11/berlin-senat-ausschuss-ueber-modulare-unterkuenfte-fuer-fluechtlinge.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴⁴ Quelle: <http://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/pressemitteilungen/2016/pressemitteilung.448168.php> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴⁵ Quelle: <http://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2016/02/suche-nach-neuen-fluechtlingsunterkuenften-in-berlin.html> (letzter Abruf 15.04.2016).




6. Wie werden die Standorte für Unterkünfte ausgewählt?

Die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL), die beim LAGeSo angesiedelt ist, ist zuständig für das Ausfindig machen, die Errichtung, den Betrieb, die Belegung und die Schließung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge.⁴⁶

Zusätzlich dazu prüft, bewirtschaftet und verwertet die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) landeseigene Immobilien der Stadt Berlin und stellt dem LAGeSo die für eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen nutzbaren Immobilien zur Verfügung, d.h. die/der Steuerzahler/in wird durch Kauf oder Miete dieser Gebäude nicht zusätzlich belastet.⁴⁷

Besonderen Wert soll darauf gelegt werden, dass die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den Berliner Bezirken einigermaßen ausgewogen verteilt wird. De facto existiert zwischen den Bezirken allerdings ein großes Gefälle bezüglich der Aufnahmezahlen. Das liegt unter anderem an der Verfügbarkeit von Immobilien, die für Unterkünfte genutzt werden können.


7. Sind Standortentscheidungen noch verhandelbar bzw. welche sonstigen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?

Anwohner/innen können über die Eröffnung einer Unterkunft nicht mitbestimmen. Die Entscheidungen für die Unterkünfte und den Standort sind das Resultat sorgfältiger Prüfungen des LAGeSo und stehen unveränderlich fest. Sie sind eine Pflichtaufgabe des Landes Berlin in der praktischen Verwirklichung des Artikels 16a unseres Grundgesetzes und völkerrechtlicher Verpflichtungen wie der GFK. Deshalb handelt es sich nicht um eine mitbestimmungspflichtige stadtplanerische Umgestaltung der Wohngegend.

Falls Flüchtlingen Obdachlosigkeit droht, können auch sehr kurzfristig Objekte beschlagnahmt und als Unterkunft hergerichtet werden.

Es ist allerdings ausdrücklich erwünscht, dass sich Anwohner/innen in die Gestaltung des Wohnumfeldes bzw. ihrer Nachbarschaft konstruktiv mit einbringen. Beispiele dafür sind die vielfältigen Willkommensinitiativen und Ehrenamtsvereine wie zum Einen die berlinweite Initiative „Netzwerk Berlin hilft“⁴⁸ sowie die Initiativen in den einzelnen Bezirken wie „Lichtenberg hilft“⁴⁹ oder „Moabit hilft“⁵⁰.

8. Wer betreibt die Unterkünfte?

Unterkünfte für Flüchtlinge werden entweder von Wohlfahrtsverbänden (z. B. AWO, Diakonie, DRK, Internationaler Bund, etc.) oder privaten Unternehmen (z.B. GIERSO, Geo Home Berlin, European Homecare, PeWoBe etc.) betrieben. Für jede Unterkunft wählt das LAGeSo den Betreiber aus.

⁴⁶ Quelle: <https://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴⁷ Quelle: <http://www.bim-berlin.de/> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴⁸ Quelle: <http://berlin-hilft.com/> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁴⁹ Quelle: <https://lichtenberg.schnell-helfen.de/> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁵⁰ Quelle: <http://moabit-hilft.com/> (letzter Abruf 15.04.2016).

9. Wer trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Unterkünfte?

Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin. Das bedeutet, die damit verbundenen Kosten werden von der Landesebene (und nicht von den einzelnen Bezirken) getragen.

10. Wie lange bleibt ein Flüchtling in einer Einrichtung?

Im **Asylpaket II** wird vorgeschrieben, dass Flüchtlinge maximal sechs Monate in der **Erst- aufnahmeeinrichtung** bleiben sollen. Danach sollen sie in **Gemeinschaftsunterkünfte** verteilt werden, um Platz für die Neuankömmlinge zu schaffen.

Der Sozialdienst des Betreibers ist beauftragt, anerkannte Flüchtlinge in Mietwohnungen im gesamten Stadtgebiet zu vermitteln. Es verbleiben auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte solange in den **Gemeinschaftsunterkünften**, bis sie eine Wohnung beziehen können.

III. Leben in der Unterkunft

1. Wie gestaltet sich der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft?

Die Neuankömmlinge suchen Ruhe, Frieden und Schutz. In den ersten Monaten sind viele zunächst damit beschäftigt, sich zurechtzufinden. Nicht wenige wurden während des Krieges und der Flucht traumatisiert und sind auf Therapieangebote von Kliniken und Ärzten und Ärztinnen angewiesen, um ihre Gesundheit wiederzuerlangen. Ebenso wichtig ist die Teilnahme an Deutschkursen, um die Sprache zu erlernen. Das Asylverfahren sieht außerdem zahlreiche Termine vor, bei denen Asylsuchende in Ämtern und Behörden vorsprechen müssen.

Bei der Zimmerverteilung der Unterkünfte wird – soweit dies möglich ist – auf die Herkunftsgruppen und die Familiensituation der Menschen Rücksicht genommen. Die Belegung erfolgt durch die Berliner Unterbringungsleitstelle des **LAGeSo** (s. Kapitel V.).

Jede **Not-** bzw. **Gemeinschaftsunterkunft** erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Die personelle Ausstattung in den Unterkünften wird im Rahmen der Vertragsbindung des Betreibers durch das **LAGeSo** festgelegt. Das Personal ist i.d.R. mehrsprachig.

Der Umfang des Personals wird i.d.R. an die örtlichen und baulichen Anforderungen der Unterkunft angepasst und vertraglich festgelegt. Je nach Einrichtung wird neben der Leitung der Unterkunft eine bestimmte Anzahl an Sozialarbeiter/innen, Sozialbetreuer/innen, Kinderbetreuer/innen, Verwaltungskräften und Wachschatz angestellt.⁵¹

⁵¹ Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-12126.pdf> (letzter Abruf 15.04.2016)

2. Wie erfolgt die medizinische Versorgung?

Die medizinische Versorgung erfolgt über niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Ärztezentren usw. Im Rahmen der Unterbringung in einer [☞]*Erstaufnahmeeinrichtung* findet eine Gesundheitsuntersuchung statt. Dabei werden die Flüchtlinge unter anderem über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes aufgeklärt.

3. Haben die Kinder in den Heimen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz?

Sobald ein Kind in Deutschland drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§24 Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

Auch Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, haben gemäß §6 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ohne dass dadurch andere Kinder benachteiligt werden.

Die Anträge auf einen Kitagutschein können von Flüchtlingen bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

4. Besteht Schulpflicht für die Kinder in den Unterbringungsheimen?

Gemäß [☞]*Schulgesetz* und [☞]*UN-Kinderrechtskonvention* unterliegen Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, der allgemeinen Schulpflicht. Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, haben aber ebenso das Recht auf den Schulbesuch einer öffentlichen Schule.

Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.

Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ (sog. [☞]*Willkommensklassen*) eingerichtet. Diese werden parallel zu den Regelklassen geführt, bis die Kinder gut genug Deutsch sprechen. Willkommensklassen werden durch Senatsmittel gesondert finanziert, damit sich für Regelklassen keine Einschränkungen in der finanziellen Ausstattung ergeben.

Für Regelklassen, in die Schüler/innen aus Willkommensklassen integriert werden, wird der Lehrkräftebedarf entsprechend der sog. „Zumessungsrichtlinien“⁵² ermittelt. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen und der besondere Förderbedarf der Neuzugänge berücksichtigt werden.

⁵² Quelle: <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/BildJugFam/vorgang/bjf17-0344-89-v.pdf> (letzter Abruf 15.04.2016).

IV. Leben in der Nachbarschaft

1. Wie kann man Einblick in die Heimsituation bekommen?

Grundsätzlich muss allen Bewohner/innen des Heimes erst einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben. Daher ist das Betreten der Einrichtung nur für Befugte nach Absprache mit der Heimleitung zugelassen.

Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner/innen gewährt werden muss. Besuche erfolgen nur auf Einladung der Bewohner/innen.

2. Ist durch die Heime mit einer höheren Kriminalitätsrate im Umfeld zu rechnen?

Nach Angaben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Berliner Polizei ist an keinem der derzeitigen Standorte von Flüchtlingsunterkünften eine Erhöhung der Kriminalität festzustellen.⁵³

3. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit aller – der Anwohner/innen wie der Heimbewohner/innen – gewährleistet?

Vor Ort gibt es einen Wachschutz. Außerdem sind neben der Heimleitung u.a. auch Sozialarbeiter/innen, Betreuer/innen und Verwaltungskräfte tätig.

Die Polizei wird mit sichtbarer und nichtsichtbarer Präsenz vor Ort sein. Die Polizei beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an. Die oberste Priorität besteht darin, die Situation so zu gestalten, dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden kann.

4. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen?

Allen Erfahrungen nach, kommt es im Umfeld von Unterkünften nicht zu dauerhaften „Vermüllungen“ oder außergewöhnlichen Lärmbelästigungen durch die Bewohner/innen. Seitens der Heimleitungen wird die Hausordnung durchgesetzt.

5. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?

Sollte der Lärm von der Unterkunft ausgehen, können die Heimleitung sowie das Wachpersonal benachrichtigt werden.

Bei Ruhestörungen von externen Personen (z.B. durch nicht angemeldete Demonstrationen) wird ein Anruf bei der Polizei (Notruf: 110, bei weniger eilbedürftigen Anliegen über das Bürgertelefon 030.46 64 46 64) wie auch beim zuständigen Ordnungsamt nahegelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach 22:00 Uhr muss die Polizei verständigt werden. Außerdem besteht die Möglich-

⁵³ Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei einsehbar: www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik (letzter Abruf 15.04.2016).

keit, ggf. auch eine Anzeige zu stellen (online unter <https://www.internetwache-polizei-berlin.de> oder per Post: Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin).

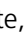
6. Wirkt sich die Unterkunft ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?

Laut Angaben des Immobilienverbandes (IVD) Region Berlin-Brandenburg e.V. gibt es keinen Anlass für Befürchtungen, dass es aufgrund des Zuzugs von Flüchtlingen zu einem Abfall des Mietpreisspiegels in Berlin kommen könnte.⁵⁴

⁵⁴ Quelle: <http://www.ivd-berlin-brandenburg.de/Aengste-schueren-widerspricht-der-Berufsethik-serioeser-Immobilienmakler-882549.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

V. Ansprechpersonen

1. An wen kann ich mich wenden, wenn ich grundsätzliche Fragen habe?

Alle Fragen, verbunden mit der Entscheidung zum Standort, dem Bau und Betrieb der Unterkünfte, sind an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zu richten:

Landesamt für Gesundheit und Soziales


Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL)
Turmstraße 21
10559 Berlin

Telefon: 030.90 22 93 040

E-Mail: anfragenmanagement.bul@lageso.berlin.de

Es besteht auch die Möglichkeit, mit Ihrer Bezirksbürgermeisterin oder Ihrem Bezirksbürgermeister bzw. dem/der jeweiligen Bezirksstadtrat bzw. -rätin für Soziales in Kontakt zu treten. Nachfragen können auch an den/die bezirkliche/n Integrationsbeauftragte/n gerichtet werden.

2. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Sachspenden abzugeben habe oder anderweitig helfen möchte?

Ansprechpartner für Sachspenden für Berlin insgesamt ist die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) des LAGeSo. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales


Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL)
Turmstraße 21
10559 Berlin

Telefon: 030.90 22 93 040


E-Mail: spenden@lageso.berlin.de

Die Flüchtlinge sind dankbar für jegliche Hilfe und Unterstützung. Spenden können beim jeweiligen Heimbetreiber oder bei ehrenamtlichen Unterstützer-Initiativen abgegeben werden. Auf der Seite des Netzwerkes „Berlin hilft“ finden Sie die aktuellen Bedarfslisten zahlreicher Berliner Initiativen, sowie die dazugehörigen Ansprechpartner/innen: www.berlin-hilft.com.



3. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?


- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):
www.bamf.de
- Flüchtlingsrat Berlin e.V.:
www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo):
www.berlin.de/lageso

VI. Glossar häufig verwendeter Begriffe

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR): wurde am 10. Dezember 1948 als Resolution von der UN-Generalversammlung beschlossen. Sie ist kein völkerrechtlicher Vertrag und daher nicht als solcher verbindlich. Allerdings ist es denkbar, dass sich Bestimmungen der AEMR zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln und dann – als Gewohnheitsrecht – rechtlich bindende Wirkung entfalten. Das in Art. 14 der AEMR formulierte Recht auf Asyl wird zudem durch die  *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) als rechtlich bindendes internationales Abkommen konkretisiert. Als verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts garantiert die GFK allen Personen, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung aus ihrem Herkunftsland fliehen, (sofern sie sich umgehend bei den Behörden des Aufnahmelandes melden) Straffreiheit im Falle einer illegalen Einreise sowie Schutz vor Ausweisung und Abschiebung.

Anwohnerdialog: Informationsveranstaltungen für Anwohner/innen im unmittelbaren Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Der Anwohnerdialog dient neben der Informationsvermittlung vor allem dazu, in einen Dialog mit der betroffenen Anwohnerschaft zu treten und mögliche Konflikte zu versachlichen. Ein gelungener Dialog öffnet einen geschützten Raum für die Artikulation von Sorgen, Verunsicherungen und Befürchtungen der Anwohner/innen. Weitere Informationen sind in der Broschüre „Warum ausgerechnet hier?“ des Mobilen Beratungsteams Berlins der Stiftung SPI zu finden: <http://www.mbt-ostkreuz.de/ostkreuz/mbt/publikationen/Flyer-und-Broschueren/5-Community-Communication.pdf>

Asylpaket I: wird umgangssprachlich das am 23.10.2015 in Kraft getretene „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ bezeichnet. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die Verlängerung der Aufenthaltspflicht in  *Erstaufnahmeeinrichtungen* von drei auf sechs Monate, die Bevorzugung von Sachleistungen statt Bargeld während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen (keine Verpflichtung für die Bundesländer, aber Empfehlung der Bundesregierung), Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu  *sicheren Herkunftsstaaten* erklärt und Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive aus den Herkunftsländern mit den höchsten Anerkennungsquoten (Syrien, Irak, Iran, Eritrea) sollen bereits während des Asylverfahrens Zugang zu Integrationskursen erhalten.

Asylpaket II: wird umgangssprachlich das am 25.02.2016 verabschiedete „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ genannt. Die wichtigsten Punkte sind die Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre für subsidiär Schutzberechtigte (mit Ausnahme von Härtefällen bei  *umF*) die Einrichtung besonderer Aufnahmeeinrichtungen für Antragsteller/innen aus sicheren Herkunftsstaaten und die Bearbeitung ihrer Fälle innerhalb von ein bis zwei Wochen, der Abbau von Abschiebungshindernissen aus vermeintlich gesundheitlichen Gründen, die erleichterte Ausweisung straffälliger Ausländer.⁵⁵

⁵⁵ Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw08-de-asylverfahren/409490> (letzter Abruf 15.04.2016)

Asylrecht: unter Asylrecht im engeren Sinne wird das in Art.16a GG beschriebene Grundrecht auf Asyl verstanden. Im weiteren Sinne wird darunter zusätzlich die Anerkennung als Flüchtling gemäß Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Duldung aufgrund von zielstaatenbezogenen Abschiebungsverboten verstanden.

Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG): konkretisiert das im Grundgesetz festgeschriebene Recht auf Asyl. Es legt fest, wie ein Asylverfahren verläuft.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Kompetenzzentrum der Bundesregierung für Migration und Integration. Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz. Dazu gehören z.B. auch die Durchführung von Einbürgerungstests und Integrationskursen, die Erhebung von Migrationsdaten und die Koordination des Informationsaustausches zwischen verschiedenen Behörden. Außerdem fördert es bundesweit Projekte zur Integration und Migrationsforschung.

Drittstaatenregelung: Schutzsuchende, die über einen sog. „sicheren Drittstaat“ einreisen, haben kein Recht auf Asyl. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in §29a Asylverfahrensgesetz geregelt.

Dublin I-III: Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass Asylanträge nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft werden. Seit 1. Januar 2014 regelt die „Dublin-III-Verordnung“, dass i.d.R. immer der erste Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, über den jemand die EU betreten hat. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.



Erstaufnahmeeinrichtung: Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen, werden sie zunächst nach einem festgelegten Schlüssel einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort bleiben sie maximal sechs Monate.


Flüchtling: Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, wer als Flüchtling gilt. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

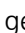
Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR): wurde 1951 von den Vereinten Nationen gegründet, um Millionen von Flüchtlingen nach dem 2. Weltkrieg zu helfen. Die wichtigste Aufgabe des UNHCR ist der sog. „Internationale Schutz“ von Flüchtlingen: dabei geht es darum, internationale Vereinbarungen zum Schutz von Flüchtlingen voranzutreiben und deren Einhaltung zu überwachen. Außerdem stellt die Organisation in vielen Ländern auch materielle Hilfe für Flüchtlinge (wie z.B. Unterkünfte und medizinische Versorgung) zu Verfügung.

Flughafenverfahren: Hier wird das Asylverfahren vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise - also noch **im Transitbereich** - durchgeführt, wenn die Person sich bei Äußerung des Schutzersuchens nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen kann oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt. Das Bundesamt muss ab förmlicher Entgegennahme des Asylantrages im Rahmen der eigenen Aktenanlage **binnen zwei Tagen** die Personen anhören und entscheiden, ob die Einreise zu gestatten oder der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen ist.⁵⁶

Frontex: Abkürzung für „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Die Agentur ist zuständig für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zur Sicherung der EU-Außengrenzen. Sie unterstützt Mitgliedsstaaten in Situationen, die einen hohen technischen und personellen Aufwand erfordern. Dazu gehörte z.B. auch die Operation „Hermes 2011“ auf Lampedusa, während derer Bootsflüchtlinge identifiziert und befragt wurden.

Gemeinschaftsunterkunft: Flüchtlinge, deren Asylverfahren nach maximal sechs Monaten nicht abgeschlossen sind, werden von der  *Erstaufnahmeeinrichtung* in eine Gemeinschaftsunterkunft überwiesen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft. Die Qualitätsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte können online auf den Internetseiten des  LAGeSo eingesehen werden: <http://www.berlin.de/lageso/>.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): wurde am 28. Juli 1951 von einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und von Deutschland 1953 in das innerstaatliche Recht überführt. Die GFK legt Grundsätze fest und verpflichtet die Vertragsstaaten, den Asylantrag eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und ihm währenddessen ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren. Art.1 der GFK definiert, wer als  *Flüchtling* gilt.

Grundgesetz (GG): Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Art. 16a GG. In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sog.  *Drittstaatenregelung*. Das GG trat am 23.05.1949 in Kraft.


Königsteiner Schlüssel: legt den Anteil der Asylsuchenden fest, die jedes Bundesland aufnehmen muss. Er wird jährlich entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl errechnet. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Lasten angemessen verteilt werden.

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo): Behörde der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die für die Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Berlin zuständig ist. Das LAGeSo trifft alle Entscheidungen über die Errichtung, die Belegung und den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und schließt Verträge mit Betreiberunternehmen ab. Innerhalb des LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.

⁵⁶Quelle: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BesondereVerfahren/Flughafen/Drittstaaten/flughafen-drittstaaten.html?nn=1363268> (letzter Abruf 15.04.2016).

Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF): Um schnell und kostengünstig neuen Wohnraum für Flüchtlinge zu errichten, will der Senat in Berlin sogenannte „MUF“ errichten lassen, kurz für „Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge“. An 60 Standorten sollen für jeweils 450 Menschen Häusergruppen in Leichtbauweise entstehen, die 50 Jahre halten. Der Vorteil gegenüber großen Notunterkünften: In den Häusern können Einzelzimmer wie auch Wohnungen und Gemeinschaftsräume entstehen. Zudem ist das Land als Eigentümer unabhängig von externen Betreibern.⁵⁷

Notunterkunft: dient der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Wird dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sich Notunterkünfte aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen sie die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.⁵⁸

Sachleistungen/Geldleistungen: gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge ab Januar 2016 einen Anspruch auf 364 €⁵⁹ monatlich. Die Kosten für Wohnung und Heizung werden zusätzlich übernommen. Allerdings entscheiden die zuständigen Länder oder Kommunen, in welcher Form dieser Anspruch gewährt wird. Der bislang nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (Sachleistungsprinzip) soll nur noch für die Unterbringung in  Erstaufnahmeeinrichtungen gelten. Sobald die Aufnahmephase abgeschlossen ist, sollen den Asylsuchenden die ihnen zustehenden Leistungen künftig bar ausgezahlt werden.⁶⁰

Schulgesetz (SchulG): gemäß §2 SchulG des Landes Berlin hat jeder junge Mensch ein „[...] Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten“. § 41 SchulG regelt die allgemeine Schulpflicht.

Sicherer Drittstaat: bei „sicheren Drittstaaten“ bezieht sich Drittstaat auch auf EU-Länder sowie Norwegen und die Schweiz. Die Bezeichnung stammt aus den Asylbestimmungen im Grundgesetz (Artikel 16a GG). Demnach hat man in Deutschland kein Recht auf Asyl, wenn man über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist. Die Anerkennung als Flüchtling ist hingegen möglich. „Sicherer Drittstaat“ bezieht sich auf das Land, über das jemand nach Deutschland einreist, während Drittstaaten sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht.⁶¹

⁵⁷ Quelle: <https://www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/2015/11/berlin-senat-ausschuss-ueber-modulare-unterkuenfte-fuer-fluechtlinge.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁵⁸ Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126.

⁵⁹ Quelle: http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html (letzter Abruf 19.04.2016).

⁶⁰ Quelle: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/09/neue-regelungen-zum-asylverfahren-und-zur-optionspflicht.html> (letzter Abruf 15.04.2016).

⁶¹ Quelle: <https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?nn=1363008&lv2=5831846&lv3=1504418> (letzter Abruf 15.04.2016).

Sicherer Herkunftsstaat: dies sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG). „Sichere Herkunftsstaaten“ sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.⁶²

Subsidiärer Schutz: subsidiärer Schutz kommt in den Fällen in Betracht, in denen keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG vorliegt und die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gem. § 3 AsylVfG nicht vorliegen. Dennoch kann es sein, dass dem Ausländer/der Ausländerin ein ernsthafter Schaden droht, wenn er/sie in sein/ihr Herkunftsland zurück müsste. Ein ernsthafter Schaden kann ihm/ihr beispielsweise dadurch drohen, dass er/sie im Herkunftsland Folter oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Unter den subsidiären Schutz fällt auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts. Der subsidiäre Schutz wird vom Bundesamt automatisch geprüft, wenn die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG nicht erfüllt werden.

Syrien: grenzt im Norden an die Türkei, im Osten an den Irak und im Süden an Jordanien/Israel. In dem Land herrscht seit Anfang 2011 Bürgerkrieg. Die bewaffnete Auseinandersetzung findet zwischen Truppen von Präsident Baschar al-Assad und den Kämpfern verschiedener Oppositionsgruppen statt. Seit 2014 greift der Islamische Staat (IS) als dritter Akteur mit massiven Gebietseroberungen in die Kämpfe ein. Einschätzungen der Vereinten Nationen (UN) zufolge hat der Bürgerkrieg die schlimmste Flüchtlingskrise seit dem Völkermord in Ruanda vor über 20 Jahren ausgelöst.

UN-Kinderrechtskonvention: wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und erst 2010 vollständig in das innerstaatliche Recht überführt. Ab diesem Datum kann in Deutschland gegen Kinder und Jugendliche keine Abschiebehaft mehr verhängt werden. Art. 28 der Konvention regelt das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF): Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der EU flüchten. Dazu zählen auch minderjährige Flüchtlinge, die nach ihrer Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden.⁶³

Willkommensklassen: Lerngruppen für Flüchtlingskinder, die erst vor kurzem in Berlin angekommen sind. Ziel ist es, den Schüler/innen einen möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. Sofern diese nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten⁶⁴. Willkommensklassen sind weder einer Schulart noch einer Jahrgangsstufe zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt erst, wenn die Schüler/innen in eine Regelklasse überführt werden. Im August 2013 besuchten in Berlin insgesamt

⁶² Quelle: https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html;jsessionid=E7FDE289C29580854A5E35EA32924F4C.1_cid286?nn=1363008&lv2=5831846&lv3=1504416 (letzter Abruf 15.04.2016).

⁶³ Quelle: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf 15.04.2016).

⁶⁴ Vgl. Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unter <https://www.berlin.de/sen/bjvw/fluechtlinge/leitfaden-zur-integration.pdf> (Stand: 09.02.2016) (letzter Abruf 15.04.2016).

2.318 Schüler/innen 201 Willkommensklassen. Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Anzahl der Klassen auf 257 erhöht.⁶⁵

⁶⁵ Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/14509, <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-14509.pdf> (letzter Abruf 15.04.2016).